

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag des Herrn Secretair v. Biedermann, welcher in die Schrift aufgenommen werden soll, bezweckt, daß die Stände das französische System als Grundlage annehmen, und der nächsten Ständeversammlung ein Gesetzentwurf in Bezug auf das Maas vorgelegt werde. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag annimmt? — Wird mit 28 gegen 4 Stimmen verneint. —

Referent Prinz Johann trägt nun den Eingang des Gesetzes, die Einführung eines neuen Maas- und Gewichtssystems betreffend, vor. (s. Nr. 95 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1940.)

Die Deputation bemerkt:

I. Zu dem Gesetzentwurf. Es versteht sich zunächst von selbst, daß die Ueberschrift und der Eingang des Gesetzes auf eine dem obigen Vorschlag entsprechende Weise bei der endlichen Redaction geändert werden mußte.

Präsident v. Gersdorf: Ich erlaube mir zu bemerken, daß wohl vorauszusetzen ist, es werde die Kammer damit übereinstimmen.

Referent Prinz Johann trägt §. 1 und 2 vor (s. Nr. 95 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1940.)

Die Deputation sagt:

Zu §. 1 und 2. Die zweite Kammer hat diese §§., die letztere mit einer lediglich auf das Maas sich beziehenden Fassungsveränderung, angenommen. Die Deputationen schlagen für dieselbe nach Maßgabe ihres obigen allgemeinen Vorschlags folgende Fassung vor:

§. 1. „Mit Aufhebung aller frühern Bestimmungen über Gewichtsgrößen; diese mögen nun auf Landesgesetzen, provinciellen oder örtlichen Vorschriften oder auch nur auf Herkommen beruhen, wird ein neues Gewichtssystem in unserm Lande eingeführt, dessen Grundeinheit das Pfund ist.

§. 2. Dieses Pfund ist dem seit dem 1. Januar 1840 eingeführten Hollpfunde (Verordnung vom 19. October 1839 Gef. Samml. 1839 S. 254) oder einem halben Kilogramme völlig gleich.“

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat in ihrem Gutachten die Fassung für §. 1 vorgeschlagen, die Sie in den Worten: „Mit Aufhebung — das Pfund ist“ (s. vorstehend) finden, und ich frage: ob Sie diese von der Deputation vorgeschlagene §. 1 annehmen? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat Ihnen ferner einen Vorschlag zu §. 2 (s. vorstehend) gemacht, und ich frage: ob Sie ihn annehmen? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Prinz Johann: Zu §. 3 (s. Nr. 95 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1940) lautet das Deputationsgutachten:

Zu §. 3. Die zweite Kammer hat am Schlusse in Parenthese das Wort
(zehnthellig)

beizufügen beschlossen. Der Beitritt dürfte zu empfehlen, so wie die Weglassung der Worte

„Maas und“

durch obigen allgemeinen Vorschlag geboten sein.

Präsident v. Gersdorf: Es ist vom Bürgerm. Hrn. Ritterstädt ein Amendement gestellt, welches dahin geht, §. 3 gänzlich in Wegfall zu bringen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß ich mich veranlaßt finden würde, wenn man zur Berathung des Gesetzes überginge, Anträge zu stellen, die aus der Ansicht hervorgingen, daß ich nicht angemessen erachtete, bei dergleichen gesetzlichen Bestimmungen etwas für den wissenschaftlichen Zweck vorzuschreiben, und eben so wenig für den Großverkehr. Da wir bloß von Gewicht sprechen, so muß ich mich darauf beschränken, aber es ist nicht zu vermeiden, daß ich mich auf §. 15 der bewußten Verordnung beziehe. Da ergibt sich, daß außer dem Lippfunde und Pfunde noch eine Decimaleintheilung des Pfundes in kleinere Größen vorgeschrieben ist. Was den wissenschaftlichen Zweck betrifft, so habe ich mich schon ausgesprochen, daß ich weder nothwendig noch angemessen halte, eine Vorschrift zu treffen, und was den Großverkehr anbetrifft, so kann ich mir nicht denken, daß bei diesem die Eintheilung der Pfunde in $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{1000}$ u. s. w. nothwendig sei, und ich hätte gedacht, daß dies aus der Verordnung wegbleiben könnte, indem, wenn die Sache hinausgeht, diese Eintheilung bei denen, welche in dergleichen Dingen nicht sehr bewandert sind, zu andern Vermuthungen Veranlassung geben könnte. Dies vorausgesetzt, würde §. 3 wegfallen; denn wenn §. 15 der Verordnung nach meiner Ansicht wegfallen soll, giebt es keine decadische Eintheilung des Gewichts mehr, in sofern sie in das gemeine Leben eingeführt werden sollte, und es würde dann auch §. 4 dahin abgeändert werden müssen, daß es hieße: „Die nach dem neuen Systeme geregelten Gewichte, deren sich von nun an Jedermann in öffentlichem und gewerblichem Verkehr zu bedienen hat, werden durch Verordnung bekannt gemacht werden.“ Dies habe ich voraus erwähnt, weil §. 3 mit §. 4 in Zusammenhang steht, und ich bitte, nachdem ich meine Beweggründe entwickelt habe, meinen Antrag wegen §. 3 zur Unterstützung zu bringen.

Referent Prinz Johann: Es wird der Antrag der Unterstützung nicht bedürfen, weil er bloß negativ ist.

Königl. Commissar v. Wietersheim: So sehr die Vorzüge der Duodecimaleintheilung, wie in den Motiven des Gesetzentwurfs auch gesagt ist, anzuerkennen sind, so scheint doch die Vorliebe für diese Eintheilung zu sehr gesteigert, wenn man die Decimaleintheilung unmöglich machen und verbieten wollte. Sollte §. 2 aus dem Entwürfe wegbleiben, so würde diese Möglichkeit ausgeschlossen bleiben. Es liegt in der Natur der Sache, daß Diejenigen, welche sich der decadischen Eintheilung bedienen wollen, wissen müssen, welcher Eintheilung sie sich bedienen sollen, denn sonst würden die jener, und die andern dieser Eintheilung sich bedienen; der Eine würde das Pfund, der Andere